

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. August 2014

865. Fachbeirat zum individuellen Sonderlastenausgleich (Amtsdauer vom 1. September 2014 bis 31. August 2018, Wahl)

1. a) Laut Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010 (FAG, LS 132.1) ist der individuelle Sonderlastenausgleich ein Instrument des Finanzausgleichs. Anspruchsberechtigt sind politische Gemeinden, die im Ausgleichsjahr einen Gesamtsteuerfuss festsetzen müssen, der über dem Ausgleichssteuerfuss (1,3-Fachen des Kantonsmittels der Gesamtsteuerfusse) liegt. Der individuelle Sonderlastenausgleich (ISOLA) gleicht besondere Lasten einer politischen Gemeinde aus, die von ihr nicht beeinflusst werden können und weder vom demografischen noch vom geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich abgegrenzt werden.

Politische Gemeinden, die Beiträge aus dem individuellen Sonderlastenausgleich beantragen, haben die besonderen Lasten im Einzelnen zu beziffern und nachzuweisen. Sie reichen alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen mit den Budgetentwürfen der zuständigen Direktion (Direktion der Justiz und Innern) ein (vgl. § 26 FAG).

Da bei der Beitragsfestsetzung ein Ermessensspielraum besteht, wurde das neue Institut des Fachbeirates geschaffen. Der Fachbeirat wird in § 27 FAG und in §§ 34–37 der Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 (FAV, LS 132.11) geregelt. Nach § 26 Abs. 3 Satz 2 FAG unterbreitet die Direktion bzw. das Gemeindeamt den Vorschlag für die endgültige Festlegung des Beitrags dem Fachbeirat zur Stellungnahme. Das Gemeindeamt ist jedoch an die Auffassung des Fachbeirates nicht gebunden, da die Zuständigkeit zur Verfügung in der Sache beim Gemeindeamt liegt. Der Fachbeirat hat beratende Funktion (vgl. § 34 Abs. 5 FAV).

b) Der Regierungsrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons und der Gemeinden gemäss § 27 Abs. 2 FAG für eine Amtsperiode von vier Jahren (§ 35 Abs. 1 FAV), Letztere auf Vorschlag des Gemeindepresidentenverbands. Die Vertreterin und die Vertreter ihrerseits wählen eine aussenstehende, unabhängige Fachperson als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Beirats (§ 27 Abs. 3 FAG).

Nach der Wahl der oder des Vorsitzenden konstituiert sich der Fachbeirat. Die oder der Vorsitzende wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt (§ 35 Abs. 2 FAV).

2. a) Als Vertreterin bzw. Vertreter der Gemeinden schlägt der GPV Katharina Kull-Benz, Gemeindepräsidentin in Zollikon, und Martin Farner, Gemeindepräsident in Oberstammheim, vor.

b) Als Kantonsvertreter sind Christian Zünd, Generalsekretär der Direktion der Justiz und des Innern, und August Danz, Abteilungsleiter Stab Finanzverwaltung, vorgesehen.

Da Christian Zünd bis zum 13. Oktober 2014 abwesend ist, ist bis zu diesem Zeitpunkt Andreas Müller, Teamleiter im Generalsekretariat der Direktion der Justiz und des Innern, als Fachbeiratsmitglied vorgesehen.

3. Die Amtsperiode der vorstehend erwähnten Personen wie auch jene der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden dauert gemäss § 35 Abs. 1 FAV vom 1. September 2014 bis 31. August 2018.

4. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter von Kanton und Gemeinden sind gehalten, die Wahl der oder des Vorsitzenden gemäss § 27 Abs. 3 FAG umgehend vorzunehmen und dem Regierungsrat davon und von der Annahme der Wahl durch die oder den Vorsitzenden Mitteilung zu machen. Ebenso hat der Fachbeirat dem Regierungsrat seine Konstituierung gemäss § 35 Abs. 2 FAV und die gemäss § 35 Abs. 4 FAV zu erlassende Geschäftsordnung mitzuteilen.

5. a) Nach § 37 Abs. 1 FAV führt das Gemeindeamt in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden das Sekretariat des Fachbeirats. Das Gemeindeamt ist durch die Person, die das Sekretariat führt, an Verhandlungen des Fachbeirats mit beratender Stimme vertreten. Die Benennung der Vertretung gemäss § 37 Abs. 1 FAV erfolgt durch die Direktion der Justiz und des Innern.

b) Die Entschädigungen gemäss § 36 Abs. 1 und 2 FAV werden durch die Direktion der Justiz und des Innern festgesetzt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Als Mitglieder des Fachbeirats zum individuellen Sonderlastenausgleich werden für die Amtsdauer vom 1. September 2014 bis 31. August 2018 gewählt:

- a) als Vertreterin bzw. Vertreter der Gemeinden
 - Katharina Kull-Benz, Gemeindepräsidentin Zollikon,
 - Martin Farner, Gemeindepräsident Oberstammheim,

- b) als Vertreter des Kantons
- Andreas Müller, Direktion der Justiz und des Innern
(bis 31. Oktober 2014)
 - Christian Zünd, Direktion der Justiz und des Innern
(ab 1. November 2014)
 - August Danz, Finanzdirektion.

II. Mitteilung an Katharina Kull-Benz, Blumenrain 26, 8702 Zollikon,
Martin Farner, Büelweg 9, 8477 Oberstammheim, Andreas Müller und
Christian Zünd, Direktion der Justiz und des Innern, August Danz, Finanz-
direktion, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi